

SATZUNG FÜR STEUERBERGÜNSTIGTE BETRIEBE GEWERBLICHER ART

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 192 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2002 (GVBl. I S 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 11. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Grünberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), dem **Kindergarten Reinhardshain**, ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Grünberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

35305 Grünberg, den 07. November 2002

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Damaschke
Bürgermeister

Die Nr. 1 der „HEIMAT-ZEITUNG-GRÜNBERG“ wurde am 02. Januar 2003 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.